

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2455

vom 19. September 1978

Gemeinde Pfeffingen, Bau- und Strassenlinienpläne "Eichenweg", "Stellimattweg" und "Hollenweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen hat am 30. November 1977 den Bau- und Strassenlinienplänen "Eichenweg", "Stellimattweg" und "Hollenweg" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe hat vom 10. Juli bis 9. August 1978 stattgefunden. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 26 vom 6. Juli 1978 und im Wochenblatt für das Birseck und Dorneck vom 7. Juli 1978 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juli 1978 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen sind nicht eingegangen. Für Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Auch in dieser Beziehung sind die Pläne nicht zu beanstanden.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Einwohnergemeindeversammlung Pfeffingen am 30. November 1977 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Eichenweg", "Stellimattweg" und "Hollenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 51/eBS/20/0 ("Eichenweg"), 51/eBS/21/0 ("Stellimattweg") und 51/eBS/22/0 ("Hollenweg") versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Pfeffingen

Kreisgeometerbüro, Domplatz 9, Arlesheim

Landeskanzlei

Vermessungsamt

Planungsamt (8)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

